

453 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten

über den Beschuß des Nationalrates vom 1. Dezember 1970,  
betreffend ein Handelsabkommen zwischen der Republik Öster-  
reich und der Republik Ecuador samt Annexe

Das vorliegende Handelsabkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Ecuador sieht neben der Gewährung der Meistbegünstigung vor allem die gegenseitige Förderung des Importes der in besonderen Warenlisten aufgezählten Produkte der Vertragspartner vor. Von der Meistbegünstigung ausgenommen sollen jene Begünstigungen sein, die sich auf Grund der Teilnahme eines Vertragspartners an multilateralen Zollübereinkommen, Zollunionen, Freihandelszonen u. ähnl. ergeben. Die Geltungsdauer des Abkommens ist zunächst mit einem Jahr, beginnend am sechzigsten Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden beschränkt und verlängert sich, soweit keine Kündigung erfolgt, jeweils um ein weiteres Jahr.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des vorliegenden Handelsabkommens die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 59/1964, zur Erfüllung dieses Vertragswerkes nicht erforderlich.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1970 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

./.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 1. Dezember 1970, betreffend ein Handelsabkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Ecuador samt Annexe A und B, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 2. Dezember 1970

DDr. P i t s c h m a n n  
Berichterstatter

Dr. I r o  
Obmann